

Amt der
Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Wien, 2. August 2021
GZ 303.295/001–P1–3/21

Entwurf eines Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 29. Juni 2021, Zahl: PrsG–000–1/LG–205, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu den Zielen der Bürger*innenfreundlichkeit und zur Stärkung des „Once–Only–Prinzips“

Einleitend weist der RH darauf hin, dass die mit dem Entwurf verfolgten Ziele

- der Anpassung der Landesrechtsordnung im Sinne der Digitalisierung, Transparenz und Bürger*innenfreundlichkeit – auch vor dem Hintergrund der aufgrund der COVID–19–Pandemie gemachten Erfahrungen – an die in den letzten Jahren rasant fortschreitenden technologischen Entwicklungen, und
- der geplanten Entlastung von Bürger*innen und Unternehmen durch Stärkung des „Once–Only–Prinzips“ vor dem Hintergrund der Prüfungserfahrung des RH, dass sich Betroffene bei der Vorlage von Dokumenten trotz Erfassung strukturierter Daten in bestehenden Registern nicht auf bestehende Eintragungen in den jeweiligen Registern berufen konnten,

ausdrücklich positiv bewertet werden.

2. Zur Möglichkeit von Videokonferenzen und Beschlussfassungen im Umlaufweg

Zu den in den einzelnen materiellrechtlichen Regelungen für Kollegialorgane verankerten Möglichkeiten zur Beratung im Wege von Videokonferenzen und der Beschlussfassung im Umlaufweg weist der RH darauf hin, dass der vorliegende Entwurf keine Ausführungen darüber enthält, wie und von wem diese Maßnahmen konkret technisch umgesetzt werden sollen und welche Sicherheitsanforderungen eine solche (technische) Lösung zu erfüllen hätte.

Anlässlich aktueller Gebarungsüberprüfungen stellte der RH zu insofern vergleichbaren Sachverhalten fest, dass im Bereich des Bundes unterschiedliche Videokonferenzprodukte im Einsatz waren und dies auch einen erhöhten Betreuungsaufwand bedeutete.

Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Prüfungserfahrungen wird daher angeregt, eine gesetzliche Regelung zu treffen bzw. in den Erläuterungen nähere Ausführungen aufzunehmen, dass für solche Videokonferenz- bzw. Beschlussfassungsprodukte geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind. Diese haben den Stand der Technik zu berücksichtigen und dem Risiko, das mit vernünftigem Aufwand feststellbar ist, angemessen zu sein. Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf § 22 des Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetzes (NISG), BGBl. I Nr. 111/2018.

Abschließend weist der RH darauf hin, dass zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anforderungen und zur Reduzierung des Betreuungsaufwands eine zentrale Einrichtung und Bereitstellung entsprechender IT-Lösungen anzudenken wäre.

3. Zur Einrichtung einer Landes-Förderdatenbank (Art. XV des Entwurfs)

Der RH wertet die beabsichtigte Bündelung bestehender landesinterner Förderdaten in einer zentralen Datenbank grundsätzlich positiv.

Im Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2021/11, TZ 2 und TZ 7) führte der RH aus, dass ein Hauptnutzen der Transparenzdatenbank – die Möglichkeit eines gebietskörperschaftenübergreifenden Überblicks über öffentliche Leistungen (insbesondere Förderungen) – ohne die vollständige Einmeldung von Zahlungen der Länder und Gemeinden nicht verwirklicht werden konnte. Der RH wies darauf hin, dass die Regelungskompetenz für die Transparenzdatenbank sowohl beim Bund als auch bei den Ländern liegt und die kompetenzrechtliche Basis für die Einrichtung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank fehlt.

Aus Sicht des RH sollte daher eine vollständige Übermittlung von Förderdaten des Landes Vorarlberg an die Transparenzdatenbank angestrebt werden, damit auch andere Gebietskörperschaften diese zu Kontrollzwecken nutzen können.

Abschließend weist der RH daher auch auf die an das BMF gerichtete Empfehlung hin, *„sich für eine kompetenzrechtliche Absicherung der Transparenzdatenbank durch eine Verfassungsbestimmung einzusetzen und einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzubereiten“* (a.a.O. TZ 2).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SCh. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat